

dies nicht leiden; sie erklärten, es sei dies ihr und des ganzen Handwerks Verderben¹⁾. Für Görlitz ordnete 1384 Herzog Johann von Görlitz auf mancherlei Beschwerde von „Gästen [d. h. Fremden], Kaufleuten und Landsassen“ eine solche Wage für „Blei, Wachs, Wolle und allerlei Kaufmannschaft“ nach Muster der zu Zittau an und gestattete, daß der Ertrag des Wägegeldes in der Stadt „Büchse falle“²⁾.

Nur in drei oberlausitzischen Städten gab es Wollmärkte, in Bautzen, Görlitz und Kamenz, und als 1497 Hans von Miltitz auf Pulsnitz für dieses sein Städtchen sich von König Wladislaus einen zweiten Jahrmarkt ausgewirkt hatte und nun diesen, ebenso wie den schon früher erworbenen, jetzt auch zu einem Wollmarke machen wollte, klagte alsbald der Rath zu Kamenz beim Könige und erlangte zwei Befehle (1501 und 1503) desselben an den Landvogt, daß diese Wollmärkte zu Pulsnitz, als den anderen Städten schädlich, wieder abzustellen seien³⁾.

Diese Wollmärkte pflegten zu Walpurgis und Michaelis an drei aufeinander folgenden Wochenmarkttagen abgehalten zu werden. In jeder der drei Städte lauteten die Bestimmungen, wer daselbst Wolle kaufen dürfe, verschieden. In Kamenz (Beilage No. 6) durfte „kein Mann, der nicht Bürgerrecht hatte“, kaufen. Dadurch sollten die dasigen Tuchmacher und Wollhändler vor dem Aufkauf der Wolle durch Fremde geschützt werden. Ebendeshalb sollte auch zur Zeit der Wollmärkte „darauf Acht gehabt werden, daß nicht ungewöhnliche Märkte von Bauern oder anderen Kaufleuten auf den Straßen gehalten würden“. So sollte verhindert werden, daß nicht fremde Händler den mit ihrer Wolle zu Märkte fahrenden Bauern auf offener Straße abkauften, zum Nachtheil nicht bloß der Kamenzener Käufer, sondern auch der Stadtkasse.

In Görlitz dagegen gab es einen ursprünglich vielbesuchten „freien Wollmarkt“, auf welchem Fremden wie Einheimischen der Verkauf und Einkauf freistand⁴⁾. Aber die Rittergutsbesitzer der Umgegend pflegten vielfach, was ihnen der Rath nicht zu wehren vermochte, die Wolle von ihren Bauern aufzukaufen und nun auf dem Markte dieselbe zu den höchsten Preisen „zu vertreiben“⁵⁾. Desgleichen pflegten die Görlitzer Wollhändler mit den größeren Wollproducenten noch vor dem Markte ins Geheim über den Preis der Wolle sich zu verständigen⁶⁾. So verdienten Beide, und nur der kleine Tuchmacher hatte den Schaden. Darum wollten die Tuchmacher den Wollhändlern den Einkauf völlig verwehren und drohten ihnen „die Hände auf den Säcken abzuhaue“⁷⁾. Sie verlangten vom Rathe, daß derselbe mindestens den fremden Einkäufern den Wollmarkt ganz verbiete, und als dies nicht geschah, so verboten sie selbst allen ihren Genossen, irgend Wolle auf dem Görlitzer Markte zu kaufen und holten sich dieselbe lieber in Bautzen und in dem niederlau-

1) N. Script. rer. Lus. I. 11. Dez lete sich daz gancze hantwerg der tuchmecher doweder und sprachen, iz wer ir und dez ganczen hantwerkes vorterbnuzze.

2) Abgedruckt bei Großer, Merkm. I. 97 A. h.

3) Urf. Ber. III. 57 e. 64 d.

4) N. Script. rer. Lus. IV. 264 §. 40.

5) Ebend. IV. 223 §. 39.

6) Ebend. IV. 264 §. 32.

7) Ebend. IV. 265 §. 2.